

Bericht Prüfung der für den Risikoausgleich 2017 gelieferten Daten 2017

Bericht des unabhängigen Prüfers an die Gemeinsame Einrichtung KVG betreffend die folgende Datenlieferung im Kalenderjahr 2018 für den Risikoausgleich 2017:

Daten des Jahres: 2017

Timestamp¹:

BAG-Nr. des Krankenversicherers:

Name des Krankenversicherers:

Wir wurden vom Verwaltungsrat bzw. vom obersten Leitungsorgan beauftragt, gemäss Art. 11 Abs. 1 der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA) die Aufbereitung der Datenlieferung im Kalenderjahr 2018 (Daten des Jahres 2017) für den Risikoausgleich 2017 (nachfolgend "Datenlieferung Risikoausgleich 2017") des oben erwähnten Krankenversicherers an die Gemeinsame Einrichtung KVG zu prüfen.

Die Datenlieferung wurde durch den Verwaltungsrat bzw. das oberste Leitungsorgan in Übereinstimmung mit den massgeblichen Bestimmungen aufbereitet. Die massgeblichen Bestimmungen sind im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (Stand 1. Januar 2017), in den Ausführungsbestimmungen der VORA vom 12. April 1995 (Stand 1. Januar 2017) sowie im Leitfaden für die Ermittlung der Daten und in den Rundschreiben der Gemeinsamen Einrichtung KVG festgehalten. Im Weiteren umfassen die massgeblichen Bestimmungen die folgenden Anforderungen, die von Seiten der Gemeinsamen Einrichtung KVG an die Datenlieferung gestellt werden (Hauptanforderungen):

- Die Versicherungsmonate, Kosten und Kostenbeteiligungen sind pro Kanton sowie nach Vorhandensein eines erhöhten Krankheitsrisikos vollständig und richtig ausgewiesen. Das erhöhte Krankheitsrisiko wird nach Artikel 2 VORA durch folgende Indikatoren abgebildet:
 - Alter
 - Geschlecht
 - Aufenthalt in einem Spital oder Pflegeheim im Jahr 2016 (mindestens drei aufeinanderfolgende Nächte)
 - Arzneimittelkosten im Jahr 2016 (Bruttoleistungen über 5'000 Franken).
- Die Daten der Versicherten mit Wohnort im Ausland sind in der Datenlieferung nicht enthalten. Davon ausgenommen sind Versicherte im Sinne von Art. 4 und 5 KVV (Entsandte und Personen im öffentlichen Dienst mit Aufenthalt im Ausland), welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz belassen.
- Bei der Zuteilung der Daten der Versichererwechsler auf die Risikogruppen werden keine Daten des Vorversicherers über Spital- oder Pflegeheimaufenthalte bzw. Arzneimittelkosten im Jahr 2016 der Versichererwechsler berücksichtigt (Ausnahme: Vor- und Nachversicherer haben fusioniert).
- Die für den Risikoausgleich 2017 ausgewiesenen Daten betreffen lediglich die obligatorische Krankenpflegeversicherung bzw. in den ausgewiesenen Kosten sind keine Leistungen aus der Zusatzversicherung enthalten.
- Die Plausibilisierungsschritte in den Plausibilisierungstabellen der Datenerhebungsdatei wurden durchgeführt und die Resultate auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Die Grundlage für die Datenlieferung bilden die vorhandenen Bestandes- und Leistungsdaten des Krankenversicherers. Unsere Prüfung basiert auf den uns vom Krankenversicherer zur Verfügung gestellten Informationen, wie sie im Zeitpunkt der Prüfung vorlagen.

¹ Für die eindeutige Zuordnung dieses Berichts zur Datenlieferung muss der von der Software Risikoausgleich (SORA) beim Hochladen der Datenlieferung Risikoausgleich 2017 durch den Versicherer automatisch erzeugte Timestamp in dieses Feld eingetragen werden.

Verantwortung des Verwaltungsrates (bzw. des obersten Leitungsorgans)

Der Verwaltungsrat bzw. das oberste Leitungsorgan ist für die vollständige und richtige Aufbereitung der termingerechten Datenlieferung Risikoausgleich 2017 in Übereinstimmung mit den massgeblichen Bestimmungen verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung angemessener interner Kontrollen mit Bezug auf die Aufbereitung der Datenlieferung, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat bzw. das oberste Leitungsorgan für die Anwendung der massgeblichen Bestimmungen und das Führen angemessener Aufzeichnungen verantwortlich.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Verantwortung ist es, eine betriebswirtschaftliche Prüfung durchzuführen und auf der Grundlage unserer Prüfung eine Schlussfolgerung über die Datenlieferung Risikoausgleich 2017 abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Schweizer Prüfungsstandard 950 „Betriebswirtschaftliche Prüfungen, die weder Prüfungen noch Reviews von vergangenheitsorientierten Finanzinformationen darstellen“ vorgenommen. Nach diesem Standard haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und unsere Prüfungshandlungen so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Datenlieferung Risikoausgleich 2017 in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den massgeblichen Bestimmungen vollständig und richtig aufbereitet wurde.

Unter Berücksichtigung von Risiko- und Wesentlichkeitsüberlegungen haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des unabhängigen Prüfers.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Schlussfolgerung zu dienen.

Schlussfolgerung²

Nach unserer Beurteilung wurde die Datenlieferung Risikoausgleich 2017 des Krankenversicherers in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den massgeblichen Bestimmungen vollständig und richtig aufbereitet.

Beschränkung der Weitergabe und Verwendung

Unser Bericht dient einzig dem Zweck, die Gemeinsame Einrichtung KVG und den Krankenversicherer über unsere Arbeiten und Feststellungen im Zusammenhang mit dieser Prüfung zu informieren. Er darf zu keinem anderen Zweck verwendet und keiner anderen Partei abgegeben werden.

Name Revisionsgesellschaft:

.....
Zugelassene(r) Revisionsexperte(-in)

.....
Zugelassene(r) Revisionsexperte(-in)

Ort, Datum:

² Eine allfällige **eingeschränkte Schlussfolgerung** ist der Gemeinsamen Einrichtung KVG rechtsgültig unterzeichnet auf einer separaten Beilage mitzuteilen.